

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.09.1988

Geschäftszahl

9ObA514/88; 9ObA261/90

Norm

ASVG §60 Abs1;

Rechtssatz

Die Beschränkung des nachträglichen Abzuges auf die Beiträge für jeweils zwei Lohnzahlungszeiträume gilt nicht, wenn der Dienstgeber auch das Entgelt an den Dienstnehmer, ohne daß ihn daran ein Verschulden trifft, nicht gezahlt und die darauf entfallenden Dienstnehmeranteile daher nicht einbehalten hat. Trifft hingegen den Dienstgeber an der verspäteten Beitragsentrichtung (Entgeltnachzahlung) ein Verschulden, darf er sein Abzugsrecht bei sonstigem Verlust nur spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrages nächstfolgenden Entgeltzahlung ausüben (so schon 14 Ob A 502/87).

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/14 9 ObA 514/88

TE OGH 1990/09/26 9 ObA 261/90

Veröff: WBl 1991,62

Rechtssatznummer

RS0083947